



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5905/25-I/1-1973

1479/A.B.
ZU 1491/J.
Präs. am 10. Jan. 1974

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Melter, Dipl. Ing. Hanreich und Genossen, Nr. 1491/J-NR/1973 vom 1973 11 08: "Gewährung von Fahrpreisermäßigungen auf Kraftfahrlinien der Post und Bundesbahnen an Schwerkriegsbeschädigte".

Zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst allgemein festzuhalten:

Für die Ausdehnung der Seniorenaktion waren nicht sozialpolitische Erwägungen, sondern der Gedanke einer verstärkten Werbung für die öffentlichen Verkehrsmittel maßgebend. Der Personenkreis, welcher durch die Seniorenaktion begünstigt ist, benützt, da er nicht mehr im Arbeitsprozeß steht, die öffentlichen Verkehrsmittel vornehmlich außerhalb der Spitzenzeiten des Berufsverkehrs. Nachdem aber die öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb der Spitzenzeiten gegenwärtig nicht ausgelastet sind, ist es absolut vertretbar, durch gezielte Werbemaßnahmen den Auslastungsgrad zu erhöhen.

Die verbilligte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel hilft unseren alten Mitbürgern aber auch den notwendigen Kontakt mit der Umwelt aufrecht zu erhalten, was insbesondere in ländlichen Gebieten, wo z.B. ärztliche Versorgung, Spitäler oder andere Gemeinschaftseinrichtungen oftmals weit abgelegen sind, von großer Bedeutung ist.

Dem gegenüber stehen jedoch die Schwerkriegsbeschädigten auch bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von über 70 % im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes noch überwiegend im Berufsleben und benützen daher die öffentlichen Verkehrsmittel vor allem während der Zeit

des Berufsverkehrs, also zu den Spitzenzeiten. Die Gewährung einer Tarifiermäßigung an Schwerkriegsbeschädigte, die noch im Berufsleben stehen als Werbemaßnahme für die verstärkte Benützung der Massenverkehrsmittel wäre aber wenig sinnvoll, da sie ja als "Berufsfahrer" ohnehin schon sehr weitgehende Ermäßigungen erhalten.

In jenen Fällen, wo eine schwere Notlage vorliegt, werden bereits Ermäßigungen gewährt. Über das bestehende Ausmaß hinausgehende Begünstigungen könnten nur im Rahmen der Sozialpolitik gewährt werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, daß die ÖBB auf Grund der Bestimmungen des Bundesbahngesetzes, BGBl.Nr. 392/1973, nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben sind. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Post- und Telegraphenverwaltung.

Zu den Einzelfragen erlaube ich mir noch auszuführen:

Zu Frage 1:

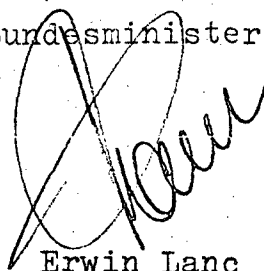
Nachdem es sich, wie oben dargestellt, bei den Fahrpreisbegünstigungen für Schwerkriegsbeschädigte um Sozialmaßnahmen handelt, sehe ich mich außerstande, ohne Abgeltung einer Ausweitung der schon bisher gewährten Begünstigungen zuzustimmen.

Zu Frage 2:

Nur die Gewährung einer Fahrpreisermäßigung an alle Kriegsinvaliden ab 50 % Erwerbsminderung würde zusätzlich 42.000 Personen in die erörterten Fahrpreisermäßigungen einbeziehen. Beispielsfolgerungen für andere Kategorien von Invaliden sind dabei noch unberücksichtigt; ebenso die Erweiterung der Diskrepanz zwischen den Tarifen staatlicher und privater Kraftfahrlinien.

Wien, am 21. Dezember 1973

Der Bundesminister:



Erwin Lanc